

Merkblatt 10

Sachstand zur Anpassung der Musterbauordnung an EU-Recht

Stand Juli 2017

Im Oktober 2014 hat der EuGH zur Rechtssache C-100/13 entschieden, dass die Bundesrepublik Deutschland durch die in Deutschland eingeführten Eignungsprüfungen und Nachweise für Baustoffe gegen ihre europäischen Verpflichtungen verstoßen hat. Gegen diese Entscheidung hat die Bundesrepublik Deutschland trotz entsprechend vorliegender Rechtsgutachten keinen Einspruch erhoben. Damit haben seit dem 16. Oktober 2016 viele nach deutschen Normen üblichen Eignungsnachweise für Baustoffe ihre Geltung verloren, damit verbunden aber auch das bisher übliche und eingeführte System, bestehend aus Eigen- und Fremdüberwachung. Der entsprechend den a. a. R. d. T. in der Bundesrepublik Deutschland übliche Sicherheitsstandard wird somit von staatlicher Seite im Bauwesen aufgegeben, da anstelle des bisherigen Verfahrens bisher kein gleichwertiges, geregeltes Verfahren eingeführt wurde. Wenngleich weiterhin die Verpflichtung besteht, für den jeweiligen Einsatz nur nachweislich geeignete Produkte zu verwenden, steht zurzeit kein allgemein anerkanntes, gültiges Verfahren zur Verfügung, nach dem die Eignung eines Produkts allgemein nachgewiesen werden kann. Vielmehr wird es den an einem Projekt Beteiligten überlassen, geeignete Eignungsnachweise zu verlangen oder zu erbringen, wobei im Falle von öffentlich-rechtlichen Abnahmen die Art der zu erbringenden Nachweise zumindest noch nicht geregelt ist.

In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass das Klären hinsichtlich der notwendigen Eignungsnachweise, das Einholen der Eignungsnachweise, das Überprüfen der Eignungsnachweise und das Dokumentieren der Auswahl geeigneter Baustoffe in der künftig notwendigen Art und Weise nicht zu den Grundleistungen der HOAI gehört. Dies stellt eine besondere Leistung dar, deren Art und Umfang sich – bedingt durch das fehlende Vorliegen eines geregelten Verfahrens – derzeit sich noch nicht eindeutig abschätzen lässt.

Die Baukammer Berlin empfiehlt daher für diese Leistungen, die für alle Leistungsbilder der HOAI anfallen können, ein zeitaufwandbezogenes Honorar zu vereinbaren. In den vertraglichen Vereinbarungen mit Auftraggebern sollte darauf hingewiesen werden, dass diese Leistungen als besondere Leistungen vereinbart werden und im Bedarfsfall über ein Zeithonorar abgerechnet werden.

Im Hinblick auf diesbezüglich auskömmliche Stundensätze wird auf das Merkblatt 07 der Baukammer Berlin verwiesen.

Zusätzlich empfiehlt die Baukammer Berlin den im Bauwesen tätigen Ingenieuren, in ihren vertraglichen Vereinbarungen mit den Auftraggebern für die Auswahl und Verwendung von Baustoffen im Hinblick auf ihre Geeignetheit eine schriftliche Haftungsbeschränkung auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit zu vereinbaren.

In dieser Vereinbarung sollte auf den Wegfall der bisher üblichen, den a. a. R. d. T. entsprechenden Eignungsnachweisen für Baustoffe, hingewiesen werden. Weiter sollte darauf hingewiesen werden, dass der Auftragnehmer selbst nicht in der Lage ist, die Geeignetheit der Baustoffe zu prüfen und er sich daher bei der Prüfung der Verwendung von Baustoffen auf die von den Herstellern zur Verfügung gestellten Prospektangaben beschränkt.

Diese Zusätze sollten mit den jeweiligen Auftraggebern individuell vereinbart werden und nicht als Allgemeine Geschäftsbedingung in die Verträge aufgenommen werden.

Die Baukammer Berlin betont, dass zu diesen neuen Entwicklungen nach ihrem Kenntnisstand noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung existiert und dass selbst bei Berücksichtigung der oben aufgeführten Empfehlungen, Gerichte die Sachlage anders beurteilen können, mit der möglichen Folge, dass die zusätzlichen Vereinbarungen bei Gericht keinen Bestand haben.

Aus den genannten Gründen macht die Baukammer Berlin ausdrücklich darauf aufmerksam, dass sie für die genannten Empfehlungen keine Haftung übernehmen kann. Es wird empfohlen, dass sich die Mitglieder vor Abschluss der Verträge juristisch beraten lassen sollten.

Zurzeit wird auf Seiten der Verbände und der Europäischen Kommission an zum Teil unterschiedlichen Lösungsmodellen gearbeitet, um das o. g. EuGH-Urteil umzusetzen. Die von der neuen Musterbauordnung (MBO) in Bezug genommene Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) befindet sich bei der EU noch in der Notifizierungsphase, wobei bereits jetzt grundlegende Einsprüche aus Brüssel und Spanien vorliegen. Es ist somit davon auszugehen, dass noch geraume Zeit bis zu einer Konkretisierung der baurechtlichen Grundlagen vergehen wird. Vom Bundesverband Baustoffe — Steine und Erden e.V. zusammengestellte Informationen und Lösungsansätze im Internet unter www.abid-bau.de vermitteln einen Überblick über den derzeitigen Diskussionsstand.

Wir informieren Sie hier auch über das Rundschreiben der Berliner Bauverwaltung vom 31.10.2016, ergänzt am 21.07.2017 (siehe Anlage 3).

Anlagen zum Merkblatt 10 BKB:

- 1) Ergänzung der Stellungnahmen des DIBt vom 13. April 2015 und 17. Dezember 2015: Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen für Bauprodukte im Geltungsbereich harmonisierter Spezifikationen. Umfang 2 Seiten.
- 2) Information der BInGK/BAK: Anpassung der Musterbauordnung (MBO) an die Bauproduktenverordnung (BauPVO) – Neue Regelungen zum Umgang mit Bauprodukten. Umfang 3 Seiten.
- 3) Rundschreiben SenStadtUm II E Nr. 47/2016 vom 31.10.2016 (ergänzt am 21.07.2017): Bauaufsichtlicher Vollzug bei der Verwendung harmonisierter Bauprodukte. Umfang 3 Seiten.
- 4) Prioritätenliste harmonisierter Normen (hEN) nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011, die einer vordringlichen Überarbeitung bedürfen. Umfang 76 Seiten.